

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung
sowie zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der EG-
Rohtabak-Durchführungsverordnung**

Punkt 47 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 -neu- (§ 18 Abs. 2 EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "15. Mai" durch die Angabe "15. April" ersetzt.'

Begründung:

Mit der Änderung wird ein Widerspruch zum Europäischen Gemeinschaftsrecht beseitigt.

Nach Artikel 16 Abs. 1. Uabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 (Abl. EG Nr. L 358 S. 17) verliert der Erzeuger seinen Prämienanspruch, wenn er seine gesamte Erzeugung nicht bis zu einem bestimmten Datum des auf das Erntejahr folgenden Jahres an das Erstverarbeitungsunternehmen geliefert hat. Für die in Deutschland angebauten Sortengruppen (I,II,III) ist dies der 15. April.

Dieses Datum wird nun in die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung übernommen.

Ausgeliefert am 23. SEP. 1999